Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kantone Apenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39391

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Appenzell A.-Rh.

Siehe Schulgesetzgebung.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine besonderen Ereignisse im Schulleben während der Berichtsperiode.

Kanton St. Gallen. [1])

Gesetzgebung. Der wichtigste gesetzgeberische Erlaß auf dem Gebiet des st. gallischen Erziehungswesens war im Jahre 1938 das *Nachtragsgesetz zum Erziehungsgesetz.* Wir haben bereits in unserer letztjährigen Berichterstattung [2]) auf die Neuerungen dieser Teilrevision des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1882 hingewiesen. Das Nachtragsgesetz wurde auf Beginn des Schuljahres 1939/40 in Anwendung gebracht. Das Erziehungsdepartement hat dafür gesorgt, daß in allen Schulen, die den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Die zehn noch bestehenden Ergänzungsschulen werden durch den achten Primarschulkurs ersetzt. Die elf Halbjahrschulen erfahren eine Erweiterung zu Schulen mit 34 Schulwochen oder zu einem noch besseren Schultypus, wobei das Gehalt der Lehrkraft und der Lehrstellenbeitrag des Staates entsprechend erhöht werden. Das Erziehungsdepartement hat geprüft, welche Schulgemeinden mit Rücksicht auf das herabgesetzte gesetzliche Schülermaximum eine neue Lehrstelle schaffen müssen. Es hat sich gezeigt, daß in verschiedenen Gemeinden ein starker Schülerrückgang die Anpassung an die niedrigeren Schülermaxima gebracht hat, ohne daß weitere Lehrstellen errichtet werden mußten. Eine der wichtigsten Aufgaben für die nächsten Jahre dürfte der allmähliche Abbau der Sekundarschulen zu dreiklassigen Schulen mit mäßigen Schülerbeständen sein. Das Erziehungsdepartement hat bereits mit verschiedenen Sekundarschulgemeinden in diesem Sinne Verhandlungen aufgenommen.

Ein zweites wichtiges Gesetz ist das *„Gesetz über die berufliche Ausbildung“*, das gleichzeitig mit dem „Nachtragsgesetz“ am 13. Juni 1938 in Kraft gesetzt wurde. Auch von diesem Gesetz war in der letzten Berichterstattung schon die Rede. Im Anschluß daran hat der Regierungsrat am 13. Januar 1939 eine *„Verordnung über das Berufsschulwesen“* erlassen, die mit Beginn des Schuljahres 1939/40 in Kraft trat.

---

[1]) Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates über das Jahr 1938.

[2]) Archiv 1938, Seite 200.

In Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung wurde als Voraussetzung für den Eintritt in die kaufmännische Lehre ein dreijähriger Realschulbesuch erklärt; die Verkäuferinnenlehrtöchter haben sich über zweijährigen Sekundarschulbesuch auszuweisen; Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Der Regierungsrat hat am 4. Juli 1939 eine neue Verordnung über die Organisation und Förderung der *Berufsberatung* erlassen, die die Verordnung vom 19. Oktober 1933 ersetzt. Nach der neuen Verordnung bestimmt das Erziehungsdepartement die Zahl der Berufsberatungsstellen jedes Bezirkes. Die Berufsberatung wird durch einen Berufsberater und eine Berufsberaterin ausgeübt, die durch eine besondere Wahlkommission gewählt werden, bestehend aus dem Bezirkschulratspräsidenten, je einem Vertreter der zum Gebiet der Berufsberatungsstelle gehörenden politischen Gemeinden und 1—2 vom Erziehungsdepartement zu ernennenden Lehrmeistern. Die Kosten der Berufsberatungsstelle gehen zu Lasten der politischen Gemeinden sofern nicht andere Gemeinwesen dafür aufkommen. Die Organisation und Beaufsichtigung der Berufsberatung erfolgt durch das kantonale Lehrlingsamt.

Über das am 12. Juli 1938 erlassene *Nachtragsgesetz zum Lehrergehaltsgesetz* und über die Abänderung des Regulatives über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Fonds, Defizite und Lateinkurse an Sekundarschulen vom 21. Dezember 1912 ist das Wesentliche auch schon im Archivband 1938 mitgeteilt.[1]) In diesem Zusammenhang sei auch von der Milderung des Abbaues der Dienstalterszulagen der Lehrer um ein Fünftel des bisherigen Abbaues bei Anlaß der Beratung des Voranschlages für 1939 durch den Großen Rat die Rede.

Es bestehen im Kanton St. Gallen zwei Kindergärtnerinnenseminarien (St. Gallen und Ebnat). Der Erziehungsrat hat einem Gesuch auf Schaffung eines st. gallischen Lehrpatentes für Kindergärtnerinnen entsprochen, nicht zuletzt mit Rücksicht darauf, daß die Ausbildung guter Kindergärtnerinnen bei der Heraufsetzung des Eintrittsalters in die Volksschule erhöhte Bedeutung erhält. *Die Verordnung* des Erziehungsrates *über die Patentierung von Kindergärtnerinnen* vom 21. Februar 1938 stellt die Grundsätze dieser staatlichen Patentprüfung auf.

Der Erziehungsrat gab am 22. März 1939 eine revidierte *Verordnung für die Patentierung von Arbeitslehrerinnen* des Kantons St. Gallen heraus. Die Änderung stellt in der Hauptsache eine Anpassung der Verordnung an die bestehende Praxis dar

---

[1]) Seite 201.

und betrifft in erster Linie folgende Punkte: Heraufsetzung des Mindestalters für die Zulassung zur Patentprüfung vom 19. auf das 20. Altersjahr, Ersetzung der Notenskala 1—4 durch die differenziertere, an den st. gallischen Mittelschulen allgemein eingeführte Notenskala 6—1, Erweiterung des Prüfungsfaches „Erziehungskunde" zu „Erziehungs- und Lebenskunde".

In Anlehnung an das Kreisschreiben vom 15. Mai 1936 über die Vereinsbetätigung der Schüler erließ der Erziehungsrat am 30. Januar 1939 eine *Verfügung über die Beteiligung von Schülern an Turnriegen.* Darnach sind Turnriegen an sämtlichen Schulen des Kantons zugelassen unter folgenden Bedingungen: Es dürfen Schüler nur im Einverständnis ihrer Eltern, beziehungsweise des Vormundes aufgenommen werden. Schülern der 1. bis 5. Primarklasse ist der Eintritt in eine Turnriege nicht gestattet. Das Turnprogramm muß vom Erziehungsdepartement genehmigt sein. Die Turnstunden sind in Übereinstimmung mit dem Schulrate festzusetzen. Zu einer weitern Vereinstätigkeit werden die Schüler nicht zugelassen. Der Schulrat hat das Recht, gegen die Wahl ungeeigneter Riegenleiter das Veto einzulegen.

Primar- und Sekundarschule. Das Erziehungsdepartement erläßt Weisungen zur *Schrifterziehung* auf der Primar- und Sekundarschulstufe. In allen Primar- und Sekundarschulen wird nur noch die Schweizer Schulschrift geschrieben. Die Spitzfeder darf nur für die Stenographie verwendet werden.

Höhere Lehranstalten: a) Kantonsschule. Die Reorganisation der Merkantilabteilung der Kantonsschule konnte abgeschlossen werden. Der Erziehungsrat erließ ein Abschlußprüfungsregulativ dieser Abteilung, das eine Maturitätsprüfung nach 4½ Jahreskursen und eine Diplomprüfung nach 4 Jahreskursen vorsieht. Die Merkantilabteilung ist von der zweiten Klasse an in eine Diplom- und in eine Maturitätsabteilung geteilt, wobei die Maturitätsabteilung auf das Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften, die Diplomabteilung auf die kaufmännische Praxis vorbereitet. Die Diplomabteilung ist mit einem modernen Übungskontor ausgestattet, das die Schüler mit den praktischen Arbeiten eines kaufmännischen Betriebes bekannt macht. Mit diesem Ausbau hat die Merkantilabteilung den Anschluß an die bestausgebauten Handelsmittelschulen der Schweiz gefunden. Am Schlusse des Schuljahres 1938/39 wurden zum erstenmal die Diplomprüfungen nach den Bestimmungen des neuen Regulatives vom 13. Mai 1938 abgehalten.

Die politischen Ereignisse machten es wünschbar, die Schüler der oberen und mittleren Klassen aller Abteilungen stärker als bisher in staatsbürgerlichen Belangen zu unterrichten und zu vollwertigen Staatsbürgern zu erziehen. Deshalb wurde im Win-

tersemester eine Vortragsreihe organisiert, in der von berufenen Referenten über folgende Themen gesprochen wurde: Demokratie und Diktatur; Militärische Landesverteidigung; Schweizerische Selbstbehauptung (gegen fremde Propaganda); Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung; Zentralismus und Föderalismus; Staat und Wirtschaft; Neutralität der Schweiz; Grundbegriffe des Geldwesens. Für die Zukunft wird der staatsbürgerliche Unterricht neu geregelt und in das ordentliche Schulpensum aufgenommen.[1])

b) Sekundarlehramtsschule. Der Regierungsrat hat am 3. Februar 1939 einen Nachtrag zur Schulordnung der Sekundarlehramtsschule erlassen, nach dem für Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung ein mindestens zweijähriger erfolgreicher Unterricht in Italienisch oder Englisch oder eine andere gleichwertige Vorbildung vorausgesetzt wird. Zum Musikunterricht werden nur solche Kandidaten zugelassen, die sich über Kenntnisse eines zweijährigen Vorunterrichtes ausweisen können. Kandidaten, die den Musikunterricht an der Sekundarlehramtsschule besucht haben, sind verpflichtet, in diesem Fach eine Prüfung abzulegen. Die erreichte Note wird in das Patent eingetragen, zählt jedoch bei der Berechnung des für die Patentierung notwendigen Notendurchschnittes nicht mit. Der Vorstand der Sekundarlehramtsschule führt von jetzt ab den Titel Direktor.

c) Handelshochschule. Am 17. November 1938 stimmte der Große Rat einer Gesetzesvorlage über die Handelshochschule zu, die diese Schule zur selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes macht und ihr das Recht gibt, den Grad eines Doktors und andere akademische Grade zu verleihen. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Schule aus und ist im Handelshochschulrat vertreten. Die Promotionsordnung bedarf seiner Genehmigung. Die Zahl der Studierenden ist seit dem Erlasse des Gesetzes im Steigen begriffen. Am 13. Mai 1939 feierte die Handelshochschule ihr 40jähriges Bestehen.

Berufsschulwesen. Zur Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes ist vom Erziehungsdepartement eine Wegleitung für die Erteilung von Vaterlandskunde an Berufsschulen unterm 9. März 1938 herausgegeben und eine Minimalstundenzahl für den Unterricht in diesem Fache vorgeschrieben worden.

* * *

[1]) Auch am Lehrerseminar Rorschach fand ein Fortbildungskurs für nationale Erziehung statt, an dem Lehrkräfte aus den Bezirken Rorschach und Unterrheintal teilnahmen. Weitere Fortbildungskurse sind geplant. Ebenso fanden 1939 auch vaterländische Tagungen für nationale Erziehung in den verschiedenen Bezirken statt, die vom kantonalen Lehrerverein gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement veranstaltet wurden.

Jungbürgerfeiern. Unterstützt von der Initiative vaterländischer Jugendorganisationen sind 1938 erstmals *Jungbürgerfeiern* durchgeführt worden. Die Feier wurde versuchsweise mit der patriotischen Feier des 1. August verbunden und die Durchführung den Gemeinden oder Bezirken überlassen. Es haben denn auch sozusagen alle Gemeinden solche Feiern veranstaltet. An den Jungbürgerfeiern versammelten sich mit der Bezirks- oder Gemeindebehörde die Jünglinge, die im Jahre 1938 das zwanzigste Altersjahr erreicht haben und damit stimmberechtigt geworden sind. Nach der Ansprache eines Behördevertreters wurde den Jungbürgern ein patriotisch gehaltenes, prächtig illustriertes Buch „Du bist Eidgenosse" überreicht. Dieses Buch enthält einen vom Landammann und Gemeindammann unterzeichneten Bürgerbrief, die Bundes- und die Kantonsverfassung und ferner kurze Aufsätze über die Geschichte von Bund und Kanton, die Bundes- und Kantonsverwaltung und die Aufgaben der Schweiz. Die Feiern fanden in der Bevölkerung großen Anklang und wurden auch 1939 durchgeführt.

Kanton Graubünden.[1])

Kantonsschule. Am Lehrerseminar trat auf Beginn des Schuljahres 1938/39 der numerus clausus in Kraft. Er brauchte nicht angewendet zu werden, da die Zahl der angemeldeten Schüler unter der Zahl blieb, welche durch die Verfügung bestimmt ist. Hingegen wurden für den Beginn des Schuljahres 1939/40 aufklärende Aufsätze erlassen, die die Zunahme der Stellenlosigkeit anzeigten. Inzwischen wird die veränderte Zeitsituation für die stellenlosen Lehrkräfte eine Besserung ihrer Lage für die nächste Zukunft gebracht haben.

Für die Handelsabteilung wurde ein Vorsteheramt geschaffen, für die Schulleitung provisorisch ein halbtägiges Sekretariat. Die Beschaffung weiterer Räumlichkeiten für die Kantonsschule wurde in einer Eingabe der Schulleitung als dringlich begründet; die Frage wird von den zuständigen Instanzen studiert.

Schweizer Schulschrift. Am 25. Februar 1938 beschloß der Kleine Rat, für die deutschsprachigen Schulen des Kantons Graubünden die schweizerische Schulschrift einzuführen und als obligatorisch zu erklären. Die Einführung erfolgte so, daß in Chur ein Zentralkurs abgehalten wurde, an welchem die Lehrerkonferenzen vertreten waren. Diese Teilnehmer am Zentralkurs leiteten dann nachher die Kurse in den Lokalkonferenzen, um ihre Kollegen in die neue Schrift einzuführen.

---

[1]) Geschäftsbericht des Erziehungs-, Armen- und Sanitätsdepartementes pro 1938.